



Anlage N3: Ausführungsbedingungen ILO-Kernarbeitsnormen

Ergänzende Vertragsbedingungen

Die Berücksichtigung der ILO¹-Kernarbeitsnormen² während des gesamten Wertschöpfungsprozesses (Gewinnung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Auslieferung), ist eine verbindliche Ausführungsbedingung dieses Auftrags. Die Einhaltung der folgenden Arbeits- und Sozialstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) muss sichergestellt werden:

- Verbot von Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98
- Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182
- Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf, wie im ILO-Übereinkommen Nr. 111 definiert.

I. Herkunft – Zutreffendes bitte ankreuzen

Für diesen Auftrag werden Produkte/Produktbestandteile verwendet, die in Ländern gewonnen oder hergestellt werden, die auf der DAC³-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (siehe: https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html) aufgeführt sind.

Ja. Weiter mit II

Nein. Weiter mit V.

II. Produktgruppe – Zutreffendes bitte ankreuzen

Die für diesen Auftrag verwendeten Produkte/Produktbestandteile fallen außerdem in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Produktgruppen:

Ja, und zwar

Sportartikel (zum Beispiel Bälle, Schläger usw.)

Teppiche

Spielwaren (zum Beispiel Kuscheltiere usw.)

Textilien (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, Schuhe, Vorhänge usw.)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe usw.)

Holzprodukte (auch Produkte aus Holzbestandteilen zum Beispiel Frischfaserpapier usw.)

Natursteine (zum Beispiel Pflastersteine usw.)

Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangensaft, Blumen usw.)

IT-Hardware Produkte

Weiter mit III.

Nein. Weiter mit V.

¹ International Labor Organisation

² Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen Nummer 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182; in ihnen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen niedergelegt (Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen)

³ DAC (Development Assistance Committee)

III. Nachweise – Zutreffendes bitte ankreuzen

Werden für diesen Auftrag mehrere Produkte/Produktbestandteile angeboten, die unter eine oder mehrere, der bei II aufgezählten Produktgruppen fallen, muss für jedes Produkt/jeden Produktbestandteil eine Nachweisoption (A, B oder C) gewählt und bearbeitet werden. Bei mehreren Produkten/Produktbestandteilen, ist es natürlich möglich, verschiedene Nachweisoptionen (zum Beispiel A und B und C) zu nutzen. Werden zusätzliche Tabellenzeilen benötigt, führen Sie die Liste auf einem separaten Dokument fort.

A) Der Nachweis wird für folgende Produkte/Produktbestandteile gemäß § 34 (2) VgV durch ein unabhängiges Typ I Gütezeichen oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder Initiative erbracht, das/die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abdeckt. Weiter mit IV.

Produktgruppe (gemäß II)	Produktbezeichnung	Zertifikat gemäß § 34 (2) VgV

B) Der Nachweis wird für folgende Produkte/Produktbestandteile gemäß § 34 (5) VgV durch andere geeignete Belege (zum Beispiel Nachweis über ein umfangreiches Lieferkettenmanagement (gemäß LkSG), ein Compliance Management System, eine Erklärung eines unabhängigen Dritten oder vergleichbar) erbracht. Weiter mit IV.

Produktgruppe (gemäß II)	Produktbezeichnung	Nachweis gemäß § 34 (5) VgV

C) Ein Nachweis gemäß A) oder B) ist nicht verfügbar. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird für nachfolgende Produkte/Produktbestandteile erklärt. Weiter mit V.

Produktgruppe (gemäß II)	Produktbezeichnung	Erklärung
		Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen während des gesamten Wertschöpfungsprozesses beachtet wurde und mein/unser Unternehmen aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen hat, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

IV. Nachweiserbringung

Entsprechende Nachweise müssen nicht mit der Angebotsabgabe vorgelegt werden, können aber von der Auftraggeberin mit einer Frist von 6 Werktagen nachgefordert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn der Auftragnehmer sich zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Prozess einer Zertifizierung befindet, oder konkret für diesen Auftrag eine Zertifizierung gemäß § 34 (2) VgV anstrebt. In diesen Fällen kann dem Auftragnehmer, bei glaubhafter Darlegung (zum Beispiel über eine schriftliche Willensbekundung), eine angemessene Frist für die Erbringung des Nachweises eingeräumt werden.

V. Vertragliche Nebenpflicht

Mit der Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen während des gesamten Wertschöpfungsprozesses (Gewinnung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Auslieferung).

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte, falsche Erklärung enthält, meinen/unseren Ausschluss von diesem und zukünftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann, beziehungsweise - nach Vertragsschluss - die Auftraggeberin zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Wird diese Erklärung mit einem Angebot abgegeben, ist diese auch ohne Unterschrift oder Signatur verbindlicher Bestandteil des Vertrags.

Firma	
Datum	
Signatur in Textform oder Unterschrift	